

Höhere Transparenz und ESG-Berichtsstandards

Ab dem 10. März 2021 werden Anleger Finanzprodukte mit ESG-Komponente eindeutig identifizieren und Fonds einfacher miteinander vergleichen können. Umfangreichere Berichtspflichten sind der erste große Erfolg einer neuen europäischen Verordnung, der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR).

Immer mehr Anleger legen Wert auf Umweltbewusstsein und gesellschaftliche Verantwortung; die Europäische Kommission hat daher im Mai 2018 einen Aktionsplan für nachhaltige Finanzen („Action Plan on Sustainable Finance“) verabschiedet. Mit der Gesetzesinitiative will die Kommission vor allem private Investitionen in eine nachhaltige Wirtschaft fördern und das Ziel des Pariser Abkommens einer CO₂-neutralen Wirtschaft bis 2050 umsetzen.

Die SFDR ist eine von vier Kernmaßnahmen in Form neuer und der Anpassung bestehender Verordnungen, die zusammen den Aktionsplan der Europäischen Kommission bilden. Mehrere Low-Carbon- und Positive-Carbon-Impact-Benchmarks sind bereits verabschiedet, geplant ist außerdem eine Harmonisierung der Taxonomie (Klassifizierungssystem nachhaltiger Aktivitäten), und damit eine einheitliche Sprachregelung für ökologische Nachhaltigkeit in der Wirtschaft. Die nächste Hürde für die EU ist die Überführung der ESG-Komponenten in bestehende Gesetzestexte. Die UCITS- und AIFMD-Richtlinien werden entsprechend angepasst und um ESG-relevante Fondsinformationen (ESG: **E**nvironment = Umwelt, **S**ocial = Soziales, **G**overnance = gute Unternehmensführung) ergänzt; MiFID II soll ESG in der Anlageberatung Priorität einräumen.

Zum 10. März 2021 erfolgt der erste konkrete Schritt zur Umsetzung der SFDR. Ab dann müssen Finanzmarktteilnehmer wie Amundi beispielsweise Informationen über das ESG-Profil ihres eigenen Unternehmens sowie ihrer Fonds und Produkte ausweisen. Diese Informationen werden auf der Website des Unternehmens und in den vorvertraglichen Informationen der Fonds veröffentlicht, also den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und/oder dem Verkaufsprospekt des Fonds.

ESG-Klassifizierung

Die ESG-Berichtsstandards werden sich zukünftig danach richten, inwieweit das jeweilige Produkt als nachhaltig angesehen wird. Je bedeutender die ESG-Komponente, desto umfangreicher sind die Berichtspflichten. SFDR schreibt sowohl qualitative Beschreibungen als auch quantitative Berechnungen und die Veröffentlichung von sogenannten „Principle Adverse Impact“-Indikatoren (PAI) für negative Nachhaltigkeitsauswirkungen vor.

Der Einfachheit halber werden die Fonds, ebenso wie andere Finanzprodukte im Sinne der SFDR, in eine von drei Gruppen eingeteilt, die aktuell als Artikel-6-, Artikel-8- und Artikel-9-Produkte bezeichnet werden. Noch sind die einzelnen qualitativen Merkmale für die drei Gruppen von Finanzprodukten noch nicht abschließend geklärt. Die SFDR setzt hierfür jedenfalls keine verbindlichen Anforderungen. Überblicksartig kann eine Klassifizierung wie folgt vorgenommen werden:

- Zur **Artikel-8-Gruppe** gehören Fonds, die neben Finanz- auch ESG-Ziele anstreben. Diese Fonds haben eine ESG-Komponente, ohne dabei reine ESG-Strategien verfolgen zu müssen.

- **Artikel-9-Fonds** gelten als besonders „grün“ und müssen daher eine nachhaltige Investition anstreben; dies wäre bei einer Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, der Fall. Der Beitrag eines solchen Produkts muss messbar sein und ist darüber hinaus dem Anleger auszuweisen.
- Fonds ohne explizite ESG-Komponente bilden die **Artikel-6-Kategorie** der Standardfonds.

Ein derart hohes Maß an Transparenz, das jeder Finanzmarktteilnehmer erfüllen muss, ist revolutionär. Jeder Finanzmarktteilnehmer muss beispielsweise offengelegt, auf welche Art und Weise er Nachhaltigkeitsrisiken bei seinen Investitionsentscheidungen einbezieht – unabhängig davon, ob bei einem einzelnen Finanzprodukt ESG Teil der Anlagestrategie ist oder nicht. Für die Transparenz von ESG-Merkmalen ist dies ein großer Fortschritt, schließlich sind die Vorgaben verbindlich und gelten für eine Vielzahl von Anlageprodukten.

Was kommt noch?

Da die Details der Umsetzung der SFDR noch nicht abschließend geklärt und gesetzlich verankert sind, kommt es für Anleger vor allem darauf an, dass ihre Kapitalanlagegesellschaft mit den Änderungen vertraut und auf alle Anforderungen vorbereitet ist.

Während der Anfangsphase ist dies relativ einfach; die vollständige Umsetzung der SFDR wird jedoch komplexer werden, auf die Branche kommen Veränderungen zu. Die Technischen Regulierungsstandards (RTS) für die SFDR bedürfen noch der Bestätigung durch die EU-Kommission, die betroffenen Finanzmarktteilnehmer müssen daher vorerst nach eigenem Ermessen entscheiden. Erste Änderungen kommen im März, die vollständige Implementierung der SFDR ist jedoch ein Prozess, auf den Amundi gut vorbereitet ist.

Der aufwändigere und anspruchsvollere Teil der SFDR-Compliance wird erst später dazukommen: Ab dem 01.01.2022 müssen Finanzmarktteilnehmer eine Vielzahl von Informationen zur Erreichung der jeweiligen Nachhaltigkeitsziele und den Nachhaltigkeitsindikatoren ihrer Fonds in die Jahresberichte der betroffenen Fonds aufnehmen.

Bis Juni 2022 müssen Amundi und andere Finanzmarktteilnehmer PAI-Kennzahlen zu Nachhaltigkeitsfaktoren ausweisen. Diese Berichtspflicht gilt für das Unternehmen als Ganzes, die Informationen müssen zudem auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden.

Aufwertung von ESG-Produkten und mehr Anlegerschutz

Bis zur vollständigen Implementierung der SFDR wird es noch einige Zeit dauern, bis dahin steigen die Transparenzvorgaben schrittweise.

Anleger können durch die neuen Transparenzvorschriften leichter verstehen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen. Außerdem können sie mögliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung von Nachhaltigkeitsfonds besser nachvollziehen. Die neue Verordnung stärkt den Anlegerschutz und gewährleistet, dass Anleger sich vor einer Entscheidung ausreichend informieren können. Nicht zuletzt werden die Kunden von einer Harmonisierung der ESG-Berichtspflichten profitieren, denn sie erleichtert den Vergleich von Produkten.

Mit der SFDR will die EU-Kommission eine positive Kettenreaktion bei der Vermögensverwaltung auslösen. Die ESG-Komponente von Anlageprodukten wird aufgewertet, außerdem wird die SFDR dazu beitragen, mehr Investitionen in eine grünere und verantwortungsvollere Wirtschaft zu lenken.

www.amundi.de/nachhaltiges-investieren

Quelle: Amundi. Stand: 09.03.2021. Dieses Dokument richtet sich ausschließlich an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gemäß der Definition der MIF-Direktive 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der EU, die allein und die ausschließlich im eigenen Namen handeln, oder institutionelle Anleger, die ausschließlich im eigenen Namen handeln. In der Schweiz richtet sich dieses Dokument ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3a), b), c) und d) des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage vom 23. Juni 2006. Dieses Dokument richtet sich nicht an Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika oder irgendeiner anderen „US Person“ gemäß der SEC Vorschrift nach dem nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933. Die Definition einer US-Person findet sich im Abschnitt über die rechtlichen Hinweise unter www.amundi.com oder amundi.tf.com sowie im Verkaufsprospekt der in diesem Dokument erwähnten Fonds.

Herausgeber: Amundi Deutschland GmbH, Arnulfstraße 124–126, D-80636 München.